

VERORDNUNG (EG) Nr. 786/2007 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2007****zur Zulassung von Endo-1,4-beta-mannanase EC 3.2.1.78 (Hemicell) als Futtermittelzusatzstoff****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verlangten Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung Endo-1,4-beta-mannanase EC 3.2.1.78 (Hemicell) aus *Bacillus lentus* (ATCC 55045) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 21. November 2006 zu dem Schluss, dass die Zubereitung Endo-1,4-beta-mannanase EC 3.2.1.78 aus *Bacillus lentus* (ATCC 55045) (Hemicell) sich nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt ⁽²⁾. Ferner schloss sie, dass die Zubereitung Endo-1,4-beta-mannanase EC 3.2.1.78 aus *Bacillus lentus* (ATCC

55045) (Hemicell) keine anderweitigen Risiken aufweist, welche gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Zulassung ausschließen würden. Im Hinblick auf die Anwendersicherheit empfiehlt die Behörde, geeignete Maßnahmen zu treffen. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Das Gutachten bestätigt auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung über die Sicherheit und Wirksamkeit des Enzympräparats Hemicell® Feed Enzyme (beta-D-mannanase) als Futterzusatzstoff für Masthühner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Angenommen am 21. November 2006. The EFSA Journal (2006) 412, S. 1—12.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Einheit der Aktivität/kg. Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %				
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer										
4a3	ChemGen Corp., vertreten durch Disproquima S.L.	Endo-1,4-beta-mannanase EC 3.2.1.78 (Hemicell)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung Endo-1,4-beta-mannanase aus <i>Bacillus lentus</i> (ATCC 55045) mit einer Mindestaktivität von: flüssig: $7,2 \times 10^5$ U (1)/ml Charakterisierung des Wirkstoffs: Endo-1,4-beta-mannanase aus <i>Bacillus lentus</i> (ATCC 55045) Analysemethode (2): Reduktionszuckertest für Endo-1,4-beta-mannanase durch kolorimetrische Reaktion von Dinitrosalicylsäure-Reagenz auf den Reduktionszuckergehalt	Masthühner	—	79 200 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Galactomannan-haltigen Hemicellulosen (z. B. Soja, Mais) sind.	25. Juli 2017	

(1) Die Aktivität einer Einheit ist definiert als die Menge der Enzyme, die 0,72 µg Reduktionszucker (Mannoseäquivalente) aus mannaehaltigem Substrat (Johannisbrotkemmel) pro Minute bei pH 7,5 und 40 °C erzeugen.

(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/html/crifaa/